



### Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

| Nr.                                | Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit                                       |
|------------------------------------|--|
| -Stellungnahme mit Anregung-       |  |
| 1.                                 | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 28.04.2022                                       |
| 2.                                 | Bayernwerk Netz GmbH vom 17.05.2022  |
| 3.                                 | Bezirksausschuss IV-Südost in seiner Sitzung am 05.05.2022                                   |
| 4.                                 | Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR vom 01.06.2022   |
| 5.                                 | Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH vom 02.06.2022  |
| 6.                                 | Umweltamt Stadt Ingolstadt vom 07.06.2022  |
| -Stellungnahme ohne neue Anregung- |  |
| 7.                                 | Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 04.05.2022  |
| 8.                                 | Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 03.06.2022                                     |
| 9.                                 | Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 04.05.2022   |
| -Stellungnahme ohne Anregungen-    |  |
| 10.                                | Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord vom 09.05.2022                                    |
| 11.                                | Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 16.05.2022                       |
| 12.                                | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt – Pfaffenhofen vom 09.05.2022       |
| 13.                                | Bayernets GmbH vom 05.05.2022  |
| 14.                                | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 30.04.2022 |
| 15.                                | NGN Fiber Network GmbH & Co. KG vom 03.05.2022   |
| 16.                                | Planungsverband Region Ingolstadt vom 05.05.2022   |
| 17.                                | Regierung von Oberbayern vom 05.05.2022  |
| 18.                                | Uniper Kraftwerke GmbH vom 28.04.2022  |





Für die Richtigkeit der in dem Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.

Seitens der Bayernwerk Netz GmbH bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den Bebauungsplan, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritter veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegt.

Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer derartigen Bepflanzung beträgt die Schutzzone je 2,5 m.

Die Suche des Kabels darf nur im Beisein unseres Mitarbeiters erfolgen. Die Kabelsuche muss in Handschachtung erfolgen. Eventuell muss das Kabel abgeschaltet werden, dieses ist kostenpflichtig und der Bayernwerk Netz GmbH durch eine Kostenübernahmeerklärung zu bestätigen.

Gegebenenfalls sind die Kabel in den Umbaubereichen entsprechend zu sichern (Schutzrohre o. ä.). Die Überdeckung der Kabel darf durch Baumaßnahmen nicht wesentlich verändert werden.

Niederspannungs- und Mittelspannungsanlagen sind nicht betroffen.

Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.

### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Der Leitungsverlauf des 110 kV-Kabels wurde mitsamt dem Leitungsschutzstreifen für Bebauung und Aufgrabungen entsprechend dem von der Leitungsträgerin vorgelegten Lageplan in den Bebauungs- und Grünordnungsplan übernommen (vgl. Zeichnerische Darstellung gem. IV.6 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes). Neue Baum- oder Strauchpflanzungen sind im Bereich des Kabels nicht vorgesehen. Dennoch wird unter Nr. III.9 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf die Beachtung der Vorgaben aus der DIN 18920 hingewiesen.

Die vorliegende Planung sowie deren Umsetzung hat keinerlei einschränkende Auswirkungen auf die Sicherung des Anlagenbestandes sowie des Anlagenbetriebes. Ebenso ist die Erreichbarkeit des 110 kV-Kabels sei es im Störfall oder bei Erneuerungs-/Umbaumaßnahmen weiterhin gewährleistet. Eine teilweise Sperrung der darüber verlaufenden Verkehrsfläche ist nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Stellen bei der Stadt Ingolstadt möglich.

Gemäß der vorliegenden Planung soll künftig über einen kurzen Abschnitt des 110 kV-Kabels ein öffentlicher Geh- und Radweg verlaufen. Inwieweit diesbezüglich die Leitungsüberdeckung geändert werden muss, wird im Rahmen der Erschließungsplanung mit der Leitungsträgerin abgestimmt. Im Bereich des Anschlusses der neu zu errichtenden Erschließungsstraße an die Südliche Ringstraße wird das 110 kV-Kabel ebenfalls gequert. Allerdings ist dieses im betroffenen Bereich bereits heute mit der Zufahrt zu den Stellplätzen der Saturn-Arena überbaut, so dass keine wesentliche Veränderung der Kabelüberdeckung zu erwarten ist.

Die Koordination der erforderlichen Baumaßnahmen im öffentlichen Raum erfolgt entweder durch das städtische Tiefbauamt selbst oder einem von der Vorhabenträgerin beauftragten Planungsbüro in Abstimmung mit dem Tiefbauamt. In diesem Zusammenhang werden vorab regelmäßig alle Sparten Träger eingebunden, sodass das bestehende 110 kV-Kabel sowie die diesbezüglichen Vorgaben der Bayernwerk Netz GmbH im Rahmen der Bauarbeiten (z.B. Kabelsuche in Handschachtung, etwaige Sicherungsmaßnahmen am Kabelbestand) berücksichtigt werden.



Die Bayernwerk Netz GmbH wird nach Abschluss des Verfahrens über die Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes informiert. Im Anschluss daran ist der rechtskräftige Bebauungsplan im Geoportal der Stadt Ingolstadt unter <https://www.ingolstadt.de/Rathaus/Verkehr/Geoportal/> abrufbar.

### **3. Bezirksausschuss IV-Südost in seiner Sitzung am 05.05.2022**

Der Bezirksausschuss verweist auf die Protokolle zu vorliegendem Bauleitplanverfahren in Bezug auf das noch fehlende Verkehrskonzept und Anzahl der Parkplätze und regt, um die Situation noch zu verbessern, dringend die Prüfung eines Park- und Ride-Konzeptes an.

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die vom Bezirksausschusses IV-Südost in seinen Sitzungen am 20.07.2021 und 06.10.2021 vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden bereits im Rahmen der Entwurfsgenehmigung des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplanes in die Abwägung eingestellt und entsprechend der Beschlussempfehlung der Verwaltung vom Stadtrat beschlossen (vgl. Session Vorlage V0164/22). Da sich zwischenzeitlich keine Änderungen in dem Sachverhalt, welcher der damaligen Beschlussfassung zugrunde lag, ergeben haben, besteht kein weiterer Abwägungsbedarf. Der Beschluss des Stadtrates vom 31.03.2022 zu den Stellungnahmen des Bezirksausschusses IV-Südost (u.a. bezüglich der Auswirkungen infolge des Verlustes kostenloser Parkplätze) gilt weiterhin fort. Nach Abschluss der Bauarbeiten für das dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 120 A Ä I zugrundeliegende Bauvorhaben sowie des benachbarten Parkhauses stehen vor Ort ausreichend Kfz-Stellplätze zur Verfügung. Um auch während der Bauphase eine Zunahme des Parkverkehrs in den benachbarten Wohngebieten zu vermeiden, wurde zwischen der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH sowie der IFG Ingolstadt ein Parkkonzept entwickelt. Dies sieht unter anderem vor, dass ausreichend Ausweichparkplätze in den Parkgaragen Reduit Tilly, Theater Ost sowie Congress zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Beschilderung der Wegführungen hin zur Saturn Arena erfolgen wird. Gleichzeitig werden eine Ergänzung des Parkleitsystems mit dem Hinweis „Saturn-Arena“ sowie breit angelegte Park- und ÖPNV-Informationen auf der Homepage, über Pressemitteilungen sowie über Veranstalter und Ticketdienstleister vorgenommen. Ein Banner im Bereich der Arenazufahrt wird zudem auf die zur Verfügung stehenden Parkhäuser hinweisen. Um die Maßnahmen den Anforderungen stetig anpassen zu können, erfolgt eine enge und fortlaufende Abstimmung zwischen der IFG sowie der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH.

### **4. Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR mit Schreiben vom 01.06.2022**

Mit Schreiben vom 28.10.2021 haben die Bereiche Entwässerung und Wasserversorgung sowie Stadtreinigung und Abfallwirtschaft bereits eine Stellungnahme zum Bebauungs- und Grünordnungsplan abgegeben. Die vorgenannte Stellungnahme hat weiterhin Bestand mit Ausnahme der Anregungen für den Bereich Entwässerung zum Thema Schmutzwasserbeseitigung.

#### Entwässerung:

Die Stellungnahme vom 28.10.2021 wird für den Bereich Entwässerung zum Thema Schmutzwasserbeseitigung wie folgt geändert:

Die künftige Ableitung des Schmutzwassers des Plangebietes erfolgt über den bereits vorhandenen Hausanschlussschacht an der Südlichen Ringstraße auf Höhe der Liegnitzer Straße.



Das geplante Baugebiet wurde bei der Gesamtentwässerungsplanung der Stadt Ingolstadt zum größten Teil nicht berücksichtigt. Gemäß der vorliegenden Entwurfsplanung zur Entwässerung des Ingenieurbüros Goldbrunner vom 08.04.22 ist mit einem maßgebenden Schmutzwasseranfall von rund 22 l/s zu rechnen. Dem Entwurf entsprechend, erfolgte durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR vorab eine hydraulische Überprüfung der öffentlichen Kanalisation hinsichtlich der einzuleitenden Schmutzwassermenge. Im Ergebnis kann ein Schmutzwasseranfall von 22 l/s schadlos aufgenommen werden. Die Ausführungsplanung der Entwässerung ist den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR zur Genehmigung vorzulegen.

Die weiteren Angaben aus der Stellungnahme vom 28.10.2021 für den Bereich Entwässerung zu den Themen Niederschlagsentwässerung und Überflutungsvorsorge haben weiterhin Bestand

### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Planbegründung wurde unter Ziffer 5.2 entsprechend angepasst. Weiterer Abwägungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR nicht. Der Vorhabenträgerin wurde die Stellungnahme mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet, sodass sie über die Erforderlichkeit einer Genehmigung der Ausführungsplanung für die Entwässerungsanlagen in Kenntnis gesetzt ist.

Die von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR mit Schreiben vom 28.10.2021 vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden bereits im Rahmen der Entwurfs Genehmigung des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplanes in die Abwägung eingestellt und entsprechend der Beschlussempfehlung der Verwaltung vom Stadtrat beschlossen (vgl. Session-Vorlage V0164/22). Da sich zwischenzeitlich keine Änderungen in dem Sachverhalt, welcher der damaligen Beschlussfassung zugrunde lag, ergeben haben, besteht kein weiterer Abwägungsbedarf. Der Beschluss des Stadtrates vom 31.03.2022 zu der Stellungnahme der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR vom 28.10.2021 gilt weiterhin fort.

### **5. Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH mit E-Mail vom 02.06.2022**

Zu der Verfahrensbeteiligung zum obigen Bebauungsplanverfahren bestehen von Seiten der Stadtwerke Netze GmbH keine weiteren Einwände.

Der Gasleitungsbereich der bis jetzt noch auf dem Gelände verlegt war, wird aktuell zurückgebaut. Siehe nachfolgenden Plan.



### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.

## **6. Umweltamt Stadt Ingolstadt mit Schreiben vom 07.06.2022**

### **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft**

Im Bereich des Baugrundstückes liegt der mittlere Grundwasserflurabstand zwischen 2,00 m und 3,00 m unter Geländeoberkante. Hinsichtlich des Bauobjektes ist mit einem Austreten von Grundwasser zu rechnen. Im Zuge der Bautätigkeiten kann Grundwasser zu Tage treten, somit wird eine Bauwasserhaltung zur Absenkung des Grundwasserspiegels notwendig. Diese bedarf der Anzeige beim Umweltamt Ingolstadt, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft (FSW) sowie der Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung, die unabhängig der zu fördernden Grundwassermenge zu beantragen ist. Ein Antrag für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung ist min. 4 Wochen vor Baubeginn zu stellen.

Von Seiten der Fachbereiche „Naturschutz“, „Lärmschutz und Altlasten“ und „Wasserrecht“ wurde erklärt, dass gegen die vorliegende Planung keine Einwände vorgebracht werden.

### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die Ausführungen in Bezug auf eine ggf. erforderliche Bauwasserhaltung werden zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsbedarf ergibt sich hieraus nicht. Die Stellungnahme wurde der Vorhabenträgerin zur Kenntnisnahme und Beachtung bei den weiteren Planungen sowie bei der Bauausführung weitergeleitet.

## **Stellungnahmen ohne neue Anregungen**

Die unter Ziffer 7 bis 9 genannten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange verweisen in ihren Stellungnahmen vollständig auf ihre bereits im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen. Die mit den damaligen Schreiben vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden bereits im Rahmen der Entwurfsgenehmigung des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplanes in die Abwägung eingestellt und entsprechend der Beschlussempfehlung der Verwaltung vom Stadtrat behandelt (vgl. Session Vorlage V0164/22). Da sich zwischenzeitlich keine



Änderungen in dem Sachverhalt, welcher der damaligen Beschlussfassung zugrunde lag, ergeben haben, besteht kein weiterer Abwägungsbedarf. Der Beschluss des Stadtrates vom 31.03.2022 zu den Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG, der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH sowie des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt gilt somit weiterhin fort.